

2 Praxis der Krisenintervention in der Jugendhilfe

2.1 Zielgruppen der Inobhutnahme

Die IOHN ist eine Krisenintervention zum Schutz aller Kinder und Jugendlichen, ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer Herkunft und Ethnie oder Staatsangehörigkeit. Es geht um minderjährige Menschen, die um Schutz nachsuchen oder Schutz bedürfen. Mit Ausnahme der minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge (UMF²⁰⁶) in § 42 Abs. 1 Nr. 3, §§ 42a ff. SGB VIII hat der Gesetzgeber keine spezifische Zielgruppe in den Blick genommen bzw. bestimmte Gruppen ausgenommen (zu den rechtlichen Voraussetzungen s. Kap. 4). Im Folgenden beschreiben wir unter konzeptionellen Aspekten neben den UMF (Kap. 2.1.3) dennoch kurz einige für die Praxis besonders relevante Zielgruppen und deren Lebenslagen, ohne damit ein umfassendes Abbild der Lebens- und Problemlagen junger Menschen (z. B. suchtabhängige junge Menschen, straffällige Jugendliche oder deviante Kinder²⁰⁷) zeichnen zu können. Die empirischen Daten zur Praxis, insb. zu Alter, Herkunft etc. der von den JÄ in Obhut genommenen jungen Menschen fassen wir im Wesentlichen in Kap. 2.3 zusammen.

2.1.1 Mädchen und junge Frauen

In vielen JÄ wird die Notwendigkeit für Mädchenspezifische Kriseneinrichtungen anerkannt. Hier sind Mädchen im Fokus, die Opfer körperlicher oder sexueller Gewalt geworden sind und die zumindest für die Zeit einer ersten Stabilisierung und Orientierung in der akuten Krisensituation in einem spezifischen Setting ohne männliche Betreuer oder Mitbewohner untergebracht sind. Die Notwendigkeit einer Mädchenspezifischen Unterbringung kann sich außerdem im Rahmen der IOHN genau wie bei den stationären Hilfen zur Erziehung für Mädchen mit stark sexualisiertem Verhalten, schwangeren Mädchen oder Opfer von Menschenhandel oder Prostitution ergeben. Eine nähere Betrachtung aller unterschiedlichen Zielgruppen würde jedoch den Rahmen dieses Buches sprengen.

Besonders wichtig sind Mädchenspezifische Kriseneinrichtungen für Mädchen und junge Frauen, die von **Zwangsheirat** bedroht oder betroffen sind. Das betrifft nicht nur oder in erster Linie junge Geflüchtete, sondern ebenso in Deutschland geborene bzw. aufgewachsene Mädchen und junge Frauen. Durch die Unterbringung in einer Mädchenspezifischen Einrichtung, in der

206 Zur Begriffsdefinition und Begründung des Akronyms s. Kap. 2.1.3.

207 Trenczek/Goldberg 2017, 81 ff.

nur Frauen arbeiten, können insbesondere traditionell geprägte Eltern leichter zur Mitarbeit an einer Lösung motiviert werden.²⁰⁸ In besonders eskalierten Situationen ist es sinnvoll, das Mädchen bzw. die junge Frau räumlich getrennt vom bisherigen Lebensumfeld unterzubringen, um den unmittelbaren Schutz zu gewährleisten. Seit 1986 arbeitet die Berliner Kriseneinrichtung „Papatya“²⁰⁹ speziell mit der Zielgruppe von Zwangsheirat bedrohter bzw. betroffener Mädchen und junger Frauen. In Berlin werden auch junge (volljährige) Frauen in den besonderen Schutz gesetzlich mit einbezogen: *„Für die Inobhutnahme von Mädchen und jungen Frauen zum Schutz vor Gewalt sollen geschlechtsspezifische Angebote bereitgestellt werden.“*²¹⁰ Die Kontaktaufnahme war bis vor wenigen Jahren nur über den Jugendnotdienst Berlin möglich, inzwischen geht es auch über das Internet.

Mädchen, die von Zwangsheirat oder einer ähnlichen Problematik betroffen sind, können sich unbemerkt nur unter schwierigen Bedingungen und oft nur mittels Unterstützung anderer Institutionen an Beratungsstellen oder ihr JA wenden (z. B. mit Hilfe der Schule, die dem betroffenen Mädchen während der Unterrichtszeit die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme gibt). Umso wichtiger ist an dieser Stelle die Möglichkeit anderer **Kontakt-, Zugangs- und Beratungsmöglichkeiten**. Ein Beispiel bietet die Sibel-E-Mail-Beratung, die von Papatya-Mitarbeiterinnen betreut wird und zu der Hilfesuchende unauffällig Kontakt aufnehmen können, um sich beraten zu lassen.²¹¹ Hier können sie auch eine Ebene finden, wo sie ihre Ängste – auch vor einem möglichen Bruch mit ihrer Familie – ungefährdet diskutieren, manchmal auch erstmalig überhaupt aussprechen können.

Trotz der in der bundesdeutschen Jugendhilfe allgemein anerkannten Notwendigkeit für bestimmte Problemlagen differenzierte Angebote auch im Rahmen der IOHN vorzuhalten, gibt es keine flächendeckende Versorgung mit Inobhutnahmeeinrichtungen, die sich beispielsweise auf die erwähnten spezifischen Problemlagen von Mädchen spezialisiert haben. Vor allen Dingen im ländlichen Raum ist es nicht jeder Kommune möglich, neben einer Jugendschutzstelle noch eine zusätzliche Mädchenspezifische Kriseneinrichtung zu finanzieren. Wünschenswert ist eine Kooperation mehrerer Kommunen, um regional übergreifend jedem Mädchen bei entsprechendem Bedarf eine spezifische Unterbringung im Rahmen der IOHN zu ermöglichen und damit auch der in §§ 9 Nr. 3, 79f. SGB VIII festgeschriebenen Verpflichtung (Planungs- und Gesamtverantwortung) nachzukommen, die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen.²¹²

208 Ter Nedden 2009, 171.

209 www.papatya.org.

210 AG KJHG Berlin § 16 (2).

211 Ter Nedden 2009, 177.

212 Hierzu FK-SGB VIII/Meysen § 9 Rn 8ff.; vgl. Häbel 2017.

2.1.2 Kinder und Jugendliche mit kompliziertem Hilfeverlauf

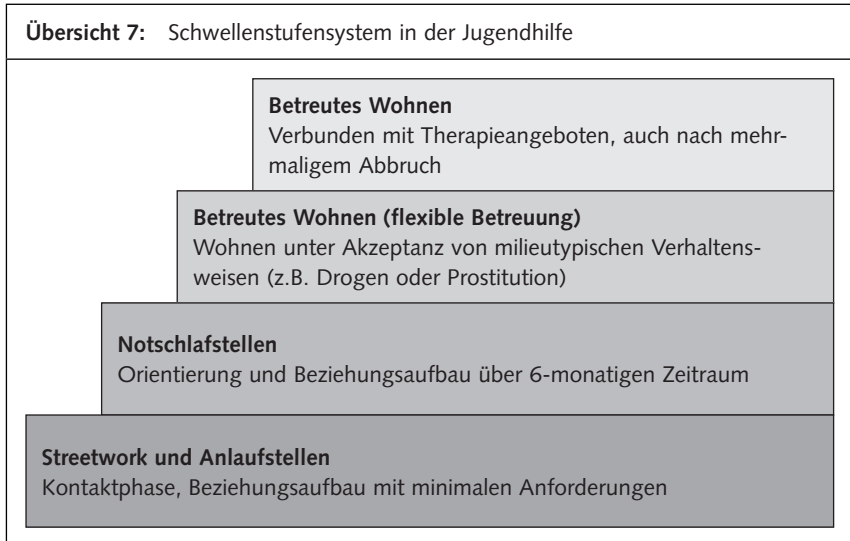
Auch wenn die Bezeichnung **Straßenjugendliche** falsche Assoziationen mit den Straßenkindern der sogenannten „Dritten Welt“ weckt, verwenden wir diesen Begriff um eine Zielgruppe von Jugendlichen (und in Ausnahmefällen älteren Kindern) zu beschreiben, deren Lebensmittelpunkt die Straße bzw. bestimmte Szenetreffpunkte sind.²¹³ Zu dieser Zielgruppe gehören also nicht unbedingt Jugendliche, die obdachlos sind, sondern wechselnde Schlafplätze haben. Sie kommen häufig aus prekären familiären Verhältnissen und haben zumeist bereits Kontakt zur Jugendhilfe gehabt. Nicht selten waren sie bereits in Jugendhilfeeinrichtungen (Wohngruppen, Betreutes Einzelwohnen) untergebracht. Häufig existieren nur wenig stabilisierende Beziehungen außerhalb der direkten Peer-Group, die sich überwiegend aus Straßenjugendlichen zusammensetzt. Der Tagesablauf wird nicht mehr durch Familie, Schulbesuch o. Ä. bestimmt, sondern ist geprägt von der Sicherung unmittelbarer existentieller Bedürfnisse, wie Nahrungs- und Schlafplatzorganisation, aber auch anderer zentraler Themen wie z.B. Drogenbeschaffung. Dabei werden auch gerade von jüngeren und in der „Szene“ weniger erfahrenen Jugendlichen gefährdende bis hochriskante Übernachtungsmöglichkeiten aus dem Umfeld der Szene in Kauf genommen.

Um Jugendliche dieser Zielgruppe mit Angeboten zu erreichen, die ihnen akzeptable Alternativen zu diesem **Hochrisikoverhalten** eröffnen, reicht nicht immer ein niedrighschwelliger i. S. von „unbürokratischem“ Zugang aus. Wichtig ist hier aus der Sicht der Praxis insbesondere eine kontinuierliche und verlässliche Streetworkpräsenz an den Treffpunkten der Jugendlichen. Eine solche Einrichtung ist z.B. die Kontakt- und Beratungsstelle (KuB) für Straßenjugendliche im Berliner Notdienst Kinderschutz²¹⁴, die neben der Inobhutnahmemöglichkeit durch den Kinder- und Jugendnotdienst, ein eigenständiges, niedrighschwelliges Unterbringungsangebot über die Notschlafstelle „Sleep In“ bietet. In Kombination hierzu fährt ein Beratungsbus als kontinuierliches aufsuchendes Angebot zu festen Zeiten an bestimmte Szenetreffpunkte und bietet Notversorgung mit einigen Nahrungsmitteln und Hygieneartikeln. Ziel ist eine behutsame Anbindung an die Beratungsstelle (und ggf. Sleep In), wo es neben Essen, medizinischer Versorgung und Beratung, auch offene Angebote von einem Musikstudio bis zu einem Theaterprojekt gibt. Zusätzlich werden durch ehrenamtliche Fachleute eine rechtliche Beratung und eine tierärztliche Versorgung angeboten. Im günstigsten Fall gelingt eine (Wieder)Anbindung an Regelangebote der Jugendhilfe, eine realistische Zielerreichung ist freilich eine zeitweise tragfähige Beratungsbeziehung zu einer oder mehreren KuB-Mitarbeiter*innen mit Vermeidung hochriskanter Übernachtungen und medizinischer Versorgung.

213 Zu den Begrifflichkeiten vgl. Bodenmüller/Piepel 2003, 11 ff.; Licher 2014, 9 ff.

214 Vgl. www.berliner-notdienst-kinderschutz.de/kub.html.

„**Kompliziert agierende Kinder und Jugendliche**“, „Kinder und Jugendliche mit kompliziertem Hilfeverlauf“, „Systemsprenger²¹⁵“ oder „die Schwierigsten“, es gibt in der Praxis die unterschiedlichsten Bezeichnungen für eine Gruppe von (älteren) Kindern und Jugendlichen, für die sich nur sehr schwer eine geeignete Jugendhilfeeinrichtung finden lässt. Erzieher*innen und Sozialarbeiter*innen aus Inobhutnahmestellen berichten von Kindern und Jugendlichen die oft monatelang deshalb in den Einrichtungen bleiben, weil kein Folgeplatz gefunden werden konnte. Kinder und Jugendliche, die von Einrichtungen abgelehnt oder rausgeworfen wurden, sind dabei traurige Realität. Der längerfristige Verbleib in Kriseneinrichtungen, die für eine Übergangssituation konzipiert und ausgestattet sind, erweist sich als wenig hilfreich für diese Kinder und Jugendliche. Ihre Bedürfnisse können offensichtlich in diesen Settings nicht erfüllt werden. Neben der hohen Fluktuation unter den Minderjährigen bieten Inobhutnahmeeinrichtungen gerade dieser Zielgruppe wenig Angebote an strukturierter Alltagsrahmung. In manchem Einzelfall wird das anschließende geplante Einleben in die Alltagsstruktur einer auf längerfristigen Aufenthalt konzipierten Einrichtung, wenn sie denn gefunden wird, umso schwieriger. Notwendig ist hier der Aufbau eines ineinandergreifenden **Schwellenstufensystems von Hilfen**²¹⁶ unterschiedlicher Intensität, um einerseits Zugänge zu den jungen Menschen zu eröffnen und um mit ihnen längerfristige Perspektiven schrittweise zu erarbeiten. Die Perspektiven müssen auch bei wiederholten Abbrüchen offenstehen.



215 Baumann 2010, 13.

216 Siehe hierzu Licher 2014, 58 ff.; Pfennig 1996, 153 ff.; Schlaak 2005.

Als besondere Zielgruppe in dem Zusammenhang sollten die **psychisch auffälligen und psychisch kranken Kinder und Jugendliche** nicht unerwähnt bleiben. Charakteristisch für deren „Hilfeverlauf“ ist das wiederholte Pendeln zwischen Einrichtungen der Jugendhilfe, Inobhutnahmestellen und Kliniken der Kinder- und Jugendpsychiatrie – nicht selten verbunden mit einer freiheitsentziehenden Unterbringung.²¹⁷ Die Zwangsunterbringung junger Menschen in der Psychiatrie ist allerdings nicht weniger problematisch als unter der Schirmherrschaft der Jugendhilfe (hierzu Kap. 4.2.7). Die Unterbringung (schwieriger) junger Menschen in der Psychiatrie ist aber nicht nur problematisch, sondern skandalös im Hinblick auf die Fälle, in denen es sich um als problematisch angesehene Jugendliche handelt, die als „Dissoziale“ gekennzeichnet von der Jugendhilfe ausgegrenzt und in die Psychiatrie „entsorgt“ werden, weil die Jugendhilfe aus Überforderung oder Kostengründen keine angemessenen Angebote bereitstellt.

Nicht selten fühlt sich die Jugendhilfe während des Aufenthaltes der Minderjährigen in der Klinik aufgrund eines zu prüfenden medizinischen Diagnose- oder Behandlungsbedarfs nicht (mehr) zuständig. Wenn der Kontakt seitens der Kinder- und Jugendpsychiatrie zum zuständigen JA wiederum erst kurz vor der geplanten Entlassung der Kinder oder Jugendlichen aufgenommen wird, bleibt wenig Zeit eine adäquate (pädagogische) Folgeeinrichtung zu finden, wenn eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie nicht möglich ist. Als Folge bleibt dann häufig nur die Unterbringung in der Inobhutnahmeeinrichtung, deren Struktur unzureichend auf eine solche betreuungsintensive und zeitbindende Aufgabe vorbereitet ist.

Nicht selten wird dadurch wiederum der verhängnisvolle Kreislauf des „Weiterreichens“ der Kinder oder Jugendlichen zwischen den Inobhutnahmestellen und anderen Jugendhilfeeinrichtungen begünstigt, insbesondere, wenn sie in einzelnen Einrichtungen massiv gegen Hausregeln verstoßen haben, bis hin zu körperlichen Angriffen oder massiven Bedrohungen gegenüber anderen Minderjährigen oder dem Betreuungspersonal. Viel zu selten wird dabei auch ein „gescheiterter“ Hilfeprozess hinsichtlich der Rahmenbedingungen der Einrichtung, der Zusammensetzung des Fachpersonals und der Gruppe der Mitbewohner*innen betrachtet. Diese „Systembedingungen“ sollten stärker in die folgende Hilfeplanung einbezogen werden, um eine erneute Fehlplatzierung zu vermeiden.

217 Zu den „Verschiebebahnhöfen“ und „Entsorgungsparks“ für sog. „schwierige Jugendliche“ vgl. Fegert et al. 2001, Köttgen 2008; Petersen 2001, 18f.; vgl. auch Henkel et al. 2002; Rüth et al. 2002, 371f.; Schrapper 2003, 119; Trenczek/Goldberg 2016, 225 ff. u. 239 ff.; Wille 2000, 450; zur mangelnden Kooperation von Jugendhilfe und Psychiatrie, s. a. Gerth 2004, 122.

2.1.3 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Unbegleitete junge Menschen sind nicht nur ein Thema für die Erstaufnahme (sog. „vorläufige Inobhutnahme“) in den grenznahen Kommunen oder sonstigen Einreisezentren internationaler Flughäfen (hierzu Kap. 4.3.2). Aufgrund des bundesweiten Verteilungsverfahrens nach § 42b SGB VIII sind nun alle örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung (§ 79 SGB VIII) in der Pflicht, die für die IOHN der UMF notwendigen geeigneten Einrichtungen und Dienste vorzuhalten, welche den Schutzbedürfnissen und Bedarfen unbegleiteter ausländischer Minderjähriger entsprechen (hierzu ausführlich Kap. 4.2.2.3). Das betrifft insbesondere auch entsprechend qualifizierte Fachkräfte, weshalb an dieser Stelle wesentliche, für die Arbeit in diesem Bereich unverzichtbare Grundlagen dargestellt werden.

Die **Begriffskonstruktion** „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ (sowie das Akronym UMF) wird im deutschsprachigen Raum zur Beschreibung von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren gebraucht, die ohne Begleitung einer sorgeberechtigten Person einreisen. Flüchtling ist hier nicht im rechtlichen Sinne (zum rechtlichen Statuts s. Kap. 3.5.2), sondern als „*potentiell angestrebter Status*“ zu verstehen.²¹⁸ In der Begriffskonstruktion kumulieren soziologische, empirische, rechtliche und moralische Aspekte, die in Zusammenhang mit Migration(spolitik) und (nationaler) Gesetzgebung, internationalen Abkommen sowie Kinderrechts- und Menschenrechtsstandards stehen. Ungeachtet dessen verwendet das Gesetz in §§ 42, 42 a ff. SGB VIII den Begriff **unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)**. Die begriffliche Verschiebung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu unbegleiteten minderjährigen Ausländern als scheinbarer Fachterminus wird (erneut) darüber begründet, dass bei ihrer Einreise nicht erwiesen sei, ob es sich um anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention handle oder nicht.²¹⁹ Der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF) kritisiert die Neubeschreibung der Zielgruppe als UMA massiv als politisch motiviert. Obleich auch der Begriff „Flüchtling“ inhaltlich zu kritisieren ist, verdeutlicht er zumindest, dass die jungen Menschen – unabhängig von ihrer Anerkennung im Asylverfahren und ihrem rechtlich zuerkannten Status – geflüchtet *sind* und existentiellen Bedrohungen ausgesetzt waren. Diese Erfahrungen werden im Begriff „Flüchtling“ angesprochen, während der Begriff „Ausländer* in“ v. a. eine Nicht-Zugehörigkeit ausdrückt und die Schutzbedürftigkeit und Vulnerabilität der geflüchteten Kinder und Jugendlichen ignoriert wird.²²⁰ In der UN-KRK und im internationalen

218 Hargasser 2015, 51.

219 Vgl. BumF 2015a.

220 BumF 2015a; auch die IGfH verwendet in ihren Veröffentlichungen aufgrund eines entsprechenden Beschluss der Delegiertenversammlung weiterhin die Abkürzung „UMF“ und nicht „UMA“ (zu den inhaltlichen Gründen hierfür siehe Forum Erziehungshilfen 2/2016, 96).

Sprachgebrauch wird stattdessen der Begriff „**separated children**“ verwendet, der neben asylsuchenden Kindern und Jugendlichen auch andere Gruppen einschließt, z. B. Kinder die als Opfer von Menschenhandel in das Ziel-land gekommen sind.²²¹

2.1.3.1 Statistische Daten

Aufgrund der besonderen Dynamik der Flüchtlingsbewegungen haben entsprechende Bestandsaufnahmen²²² stets nur eine kurze Halbwertszeit. Krieg, Hunger und Verfolgung treiben derzeit weltweit ca. 60 Millionen Menschen auf die Flucht, davon sind mehr als die Hälfte (51 %) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren²²³, die sich allein auf der Flucht befinden oder während der Flucht von ihren Eltern oder sonstigen sorgeberechtigten Personen getrennt wurden.²²⁴ Nur ein kleiner Teil gelangt nach Europa und Deutschland. Im Jahr 2009 wurden in Deutschland noch unter 2.000 junge Menschen in Obhut genommen. Danach stieg ihre Zahl an, im Jahr 2012 waren es knapp 5.000 junge Menschen, 2013 waren es etwa 6.500 und 2014 wurden rund 11.600 Kinder und Jugendliche gezählt, die ohne Begleitung einer sorgeberechtigten Person einreisten. Im Jahr 2015 haben die JÄ in Deutschland insgesamt 42.309 minderjährige unbegleitete Flüchtlinge in Obhut genommen, das waren zwar deutlich mehr als in den Vorjahren, im weltweiten Vergleich waren es aber – obwohl Deutschland die viertgrößte Wirtschaftsnation ist – gerade einmal 0,1 %.²²⁵

221 Vgl. Hargasser 2015, 48 ff. auch zum Vergleich der Begriffskonnotationen UMF und separated children.

222 Z. B. Berthold et al. 2011; Espenhorst 2016, 330; Karpenstein/Schmidt 2016; Praschma 2015, 105 ff.; Rieger 2015, 70 Trenzcek/Behlert 2015.

223 Auch die Asylzahlen von 2015 verdeutlichen den hohen Anteil von Kindern und Jugendlichen. So wurden etwa 30 % der in Deutschland gestellten Asylanträge für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren gestellt. Knapp 40 % der Asylanträge wurden von jungen Erwachsenen (18- bis 30-Jährige) gestellt (BAMF 2016, 21).

224 UNHCR 2015, 2. Die allermeisten (minderjährigen) Flüchtlinge sind sog. „Binnenvertriebene“, die insb. innerhalb des Herkunftsstaates oder in den (zu meist selbst armen, wirtschaftlich nicht entwickelten) Nachbarländern bleiben. 9 von 10 Flüchtlingen (86 %) leben in Entwicklungsländern. Die meisten Flüchtlinge werden von der Türkei, Pakistan, Libanon, Iran, Äthiopien und Jordanien aufgenommen. Im Vergleich zur eigenen Wohnbevölkerung hat der Libanon mit Abstand die meisten Flüchtlinge aufgenommen.

225 Hierzu vgl. den gemeinsamen „Zwischenruf“ der Fachverbände AFET/BVKE/EREV/IGfH vom Nov. 2014: „In einem Land mit 80 Millionen Einwohnern, bester Infrastruktur und gut geregelten gesetzlichen Möglichkeiten und etablierten Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe sollte es grundsätzlich möglich sein, mehrere tausend junge Flüchtlinge zusätzlich zu versorgen und ihnen eine Zukunft zu geben, ohne erarbeitete und bewährte Standards der Kinder- und Jugendhilfe in Frage zu stellen“.

Tabelle 1: Inobhutnahmen 2009–2015

Jahr	Insgesamt	männlich	weiblich	darunter UMF		
		in %		insgesamt	männlich	weiblich
				in %		
2009	33.710	47,8	52,2	1.949	83,2	16,8
2010	36.343	47,8	52,2	2.822	85,6	14,4
2011	38.481	48,3	51,7	3.482	83,3	16,7
2012	40.227	50,1	49,9	4.767	85,9	14,1
2013	42.123	52,7	47,3	6.584	89,0	11,0
2014	48.059	57,0	43,0	11.642	90,3	9,7
2015	77.645	71 %	29 %	42.309	91,4	8,6

Quelle: Statistisches Bundesamt 2016

Die vier Hauptherkunftsländer scheinen weiterhin Afghanistan, Eritrea, Somalia und Syrien zu sein, 2014 waren ca. 70 % der UMF aus diesen Ländern geflüchtet.²²⁶ Der ganz überwiegende Teil der jungen Menschen ist männlich (2015: 91 %). Aus einigen Herkunftsländern, z. B. Äthiopien (über 40 %), Nigeria (ca. 35 %), sind allerdings auch signifikant höhere Zahlen weibliche Geflüchteter zu verzeichnen. Etwa $\frac{3}{4}$ der UMF sind über 16 Jahre, im Jahr 2014 waren 17 % zwischen 14 und noch nicht 16 sowie 6 % jünger als 14 Jahre.²²⁷

Im Hinblick auf die in der Kinder- und Jugendhilfestatistik steigende Zahl der UMF muss beachtet werden, dass diese als Leistungs- und nicht als Personenstatistik angelegt ist und deshalb nur eingeschränkte Rückschlüsse auf die faktisch (neu) nach Deutschland gekommenen UMF zulässt. Mehrfachregistrierungen, mehrfache Iohn derselben Person sowie die nachträgliche Feststellung von Volljährigkeit werden statistisch nicht abgebildet. Deshalb werden die tatsächlichen Neueinreisen wohl unterhalb der Inobhutnahmehzahlen liegen.

Eine möglicherweise besser geeignete Datenquelle bilden die „**Bestandszahlen der Kinder- und Jugendhilfe**“, die seit November 2015 durch das Bundesverwaltungsamt erhoben werden. Dabei wird differenziert zwischen Minderjährigen, für die eine Zuständigkeit vor dem 01.11.2015 bestand und

226 Rieger 2015, 69. In der Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage (BT 18/1973, 3) wurden die Asylerstanträge im ersten Halbjahr 2016 am häufigsten von UMF aus Afghanistan (42 Prozent), Syrien (34 Prozent) und dem Irak (acht Prozent) gestellt.

227 Auch für 2015 bestätigt die amtliche KJH-Statistik diese Verteilung: So sind ca. 70 % der UMF 16 oder 17 Jahre, knapp 24 % sind 14 oder 15 Jahre und weniger als 10 % sind jünger als 14 Jahre. Rund 90 % der UMF sind männlich. Nur in der Gruppe der unter 14-jährigen – die aber wiederum den geringsten Anteil hat – ist der Anteil der Mädchen höher als der Anteil der Altersgruppe bei den Jungen und jungen Männern (Fendrich/Pothmann/Tabel 2016, 48).

denjenigen, die neu aufgenommen wurden. In den Monaten November 2015 bis Anfang März 2016 wurden über 25.000 junge Flüchtlinge neu aufgenommen – damit lebten **Anfang des Jahres 2016 bundesweit knapp 69.000** unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Bundesrepublik.²²⁸ In den Monaten März 2016 bis Anfang Juli 2016 stieg die Zahl allerdings um weniger als 2.000 UMF. Zudem nimmt die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die vor dem 01.11.2015 in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit waren, kontinuierlich ab: zwischen November 2015 und Juli 2015 sank die Zahl um 40 %, woraus der Schluss gezogen werden kann, dass viele Minderjährige nur kurz Leistungen der Jugendhilfe in Anspruch nehmen (können).²²⁹ Mit der offenbar regelhaften Beendigung der Jugendhilfeleistungen, gekoppelt an den 18. Geburtstag, und der Überführung der jungen Flüchtlinge in das (Hilfe) System der Erwachsenen ohne Berücksichtigung des individuellen Bedarfs, werden u. U. positive, entwicklungsfördernde Ergebnisse von Hilfeprozessen ver- oder behindert. *„Begonnene Hilfen und erste Schritte für eine gelingende und nachhaltige Zukunftsperspektive werden hier ad absurdum geführt“*.²³⁰ Dazu kommt, dass abrupte Hilfebeendigungen mit erneuten (Beziehungs) Brüchen einhergehen und die Gefahr bergen, das (mühsam) erlangte Sicherheitsgefühl zu beeinträchtigen und Retraumatisierungen hervorzurufen. Die Forderung lautet daher, Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII entsprechend des konkreten Unterstützungsbedarfs zur Verfügung zu stellen, um begonnene Ausbildungs- und Integrationsprozesse nachhaltig erfolgreich zu verstetigen und nicht abbrechen zu lassen.²³¹

2.1.3.2 Fluchtgründe und Fluchtverläufe

Minderjährige fliehen einerseits aus den gleichen **Gründen** wie Erwachsene auch, d. h. sie fliehen vor Krieg, religiöser und ethnischer Verfolgung; vor politischer und wirtschaftlicher Instabilität, vor Armut und Perspektivlosigkeit, in der Hoffnung auf ein besseres Leben.²³² Zum Teil mit der Last der großen Hoffnungen und Erwartungen der zurückbleibenden Familien, aus dem Exil heraus Unterstützung zu leisten. Eine vom UNHCR finanzierte Studie in Afghanistan²³³ bilanzierte, dass für die Fluchtentscheidung eine Kombination aus mehreren „Push-Faktoren“ ausschlaggebend war: z. B. Armut, Unsicherheit, mangelhafte Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen sowie Er-

228 Siehe dazu das Positionspapier der AGJ (2016) „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – Bedingungen für nachhaltige Integration schaffen“.

229 Vgl. die Pressemitteilung BumF 02.08.2016 (www.b-umf).

230 Karpenstein/Schmidt 2016, 59.

231 Ausführlich dazu das Positionspapier der AGJ (2016) „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – Bedingungen für nachhaltige Integration schaffen“ sowie BumF 2017.

232 Vgl. Rieger 2015, 68 ff., UNHCR 2009, Rn 18.

233 Vgl. Echavez et al. 2014 sowie UNHCR/PDES 2010 zu den Fluchtbedingungen und Fluchtverläufen afghanischer unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge.

wartungen von Familienmitgliedern. Die Minderjährigen haben diese Entscheidung oftmals nicht allein getroffen, sondern unter Beteiligung (und praktischer Unterstützung) durch die Großfamilien bzw. Familienoberhäupter.

Zu den genannten Motiven kommen **kinder- und jugendspezifische Fluchtgründe**²³⁴ hinzu:

- Zwangsrekrutierung als Kindersoldaten,
- Genitalverstümmelung,
- Zwangsprostitution,
- Zwangsverheiratung
- Verlust familiärer Bindungen infolge von Krieg und Verfolgung
- Kinderhandel, Zwangsarbeit, Kinder in Schuldknechtschaft
- Gewalt in der Familie/Häusliche Gewalt.

Die Fluchtursachen stehen wiederum in engem Zusammenhang mit den Fluchtbedingungen. Mit Blick auf die Frage, warum und unter welchen Umständen Kinder und Jugendliche ohne ihre Sorgeberechtigten/Eltern auf der Flucht sind, können grob drei Gruppen unterschieden werden: Die Gruppe, die von ihren Eltern ins sichere Exil geschickt werden, um bspw. der Zwangsrekrutierung zu entgehen aber auch mit der Hoffnung auf eine (bessere) Lebensperspektive. Eine zweite Gruppe umfasst die Minderjährigen, die vor ihren Familien flüchten und damit z.B. vor häuslicher Gewalt, Zwangsbeschneidungen oder auch vor Kinderarbeit. Sowie drittens, Kinder und Jugendliche, die ihre Eltern (und Geschwister) auf der Flucht verlieren: teils, weil diese die Flucht nicht überleben, teils dadurch, dass Schlepper die Familien bewusst trennen aber auch aufgrund der europäischen Grenzpolitik, die die Trennung von Familien mitverursacht.²³⁵ Die Diversität in Fluchtursachen und Fluchtbedingungen anzuerkennen bedeutet in der Konsequenz, dass pauschale Verallgemeinerungen und Beschreibungen fehl am Platz sind: *„Es gibt Kinder, die mit dem Flugzeug auf ziemlich direktem Weg in Deutschland landen und hier von Verwandten in Empfang genommen werden. Es gibt junge Flüchtlinge, die ihr Leben lang schon auf der Flucht sind und den Kontakt zu ihren Verwandten längst verloren haben“*.²³⁶ Und dennoch, unabhängig von den Fluchtmotiven und Bedingungen, bleibt die Flucht bzw. das Ankommen ein **einschneidendes biographisches Ereignis**, dass die Persönlichkeits-/Identitätsentwicklung prägt. *„Unbegleitete und getrennte Kinder,*

234 Vgl. Espenhorst 2016, 330; Rieger 2015, 70.

235 Vgl. Espenhorst 2016, 330. Ein alarmierender Umstand ist des Weiteren, dass laut BKA 4.749 Kinder- und Jugendliche als vermisst gelten (Stand 1. Januar 2016, Süddeutsche Zeitung vom 30.03.2016). Europol geht von europaweit 10.000 verschwundenen, minderjährigen Migrant*innen aus (s. Huber 2016, 2). Auch wenn ein Teil der statistisch erfassten Kinder und Jugendlichen sich womöglich mittlerweile bei Verwandten aufhalten, ist andererseits nicht auszuschließen, dass diese verschwundenen Kinder und Jugendlichen Opfer von Missbrauch und Gewalt, Sexarbeit, Sklaverei oder Organhandel geworden sind.

236 Espenhorst 2016: 330f.